



Gebührenordnung zu den allgemeinen Mietbedingungen des Studierendenwerk Stuttgart

§ 17

Gebührenordnung (GVO) für studentisches Wohnen
beim Studierendenwerk Stuttgart.
Gültig ab 01.10.2019

Die folgenden Gebühren gelten grundsätzlich und
übergreifend für alle Wohngebäude, alle Mieter und
alle Verträge.

1. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Miete oder
sonstiger Forderungen aus dem Mietverhältnis werden
mindestens folgende Gebühren fällig:

1. Mahnung	kostenfrei
2. Mahnung	5,00 Euro
3. Mahnung	10,00 Euro
4. Fristlose Kündigung	10,00 Euro zzgl. Verzugszinsen

2. Eine Verwaltungspauschale von 30,00 Euro wird
ohne weiteren Nachweis erhoben:

- Wenn durch einen nicht eingehaltenen Termin von
Seitens des Mieters eine zusätzlich An- bzw. Abreise
eines Mitarbeiters notwendig wird.
- Wiederholte Abmahnungen die aufgrund eines
Verstoßes gegen die Hausordnung erteilt werden.
- Ausübung des Sonderkündigungsrechts wegen
fehlender Wohnberechtigung bei bereits
geschlossenen Verträgen durch den Mieter.
- Verlust eines Briefkasten-/ oder Schreibtisch-
schlüssels.

3. Eine Verwaltungspauschale von 50,00 Euro wird
ohne weiteren Nachweis erhoben für:

- Umzüge bzw. die Aufwands- und Verwaltungskosten,
die durch den Umzug entstehen.
- Nicht angemeldete bzw. unerlaubte Untervermietung
durch den Mieter.
- Extraeinsätze des Sicherheitsdienstes, die durch das
Verhalten des/der Mieter oder seiner/ihrer Gäste
verursacht worden sind.
- Verlust eines Zimmerschlüssels.

Sollte der Pauschalbetrag nicht ausreichen, um die
Kosten der Maßnahmen zu decken. So wird der
darüberhinausgehende Betrag dem/den Mieter/Mietern
in Rechnung gestellt.

4. Fremdreinigungen

Wird aufgrund mangelhafter Sauberkeit in einer WG
oder eines Zimmers, eine Reinigung durch eine
Fremdfirma notwendig, werden dem/den
Mieter/Mietern ohne besonderen Nachweis folgende
Kosten in Rechnung gestellt:

Reinigung eines Zimmers (nach Auszug)	50,00 Euro
Reinigung der Gemeinschaftsräume	pro WG-Bewohner 50,00 Euro
Müllentsorgung	pro WG-Bewohner 40,00 Euro

Sollte der Pauschalbetrag nicht ausreichen um die
Kosten der Reinigung zu decken. So wird der
darüberhinausgehende Betrag dem/den Mieter/Mietern
in Rechnung gestellt.